gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: **5213**Version: **4.0 de**Datum der Erstellung: 28.04.2020
Überarbeitet am: 04.03.2024

Ersetzt Fassung vom: 08.02.2023

Version: (3)

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Citronenöl , natürlich

Artikelnummer 5213

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119495512-35-xxxx

EG-Nummer 284-515-8
CAS-Nummer 84929-31-7
Alternative Bezeichnung(en) Oleum Citri

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt

mit Lebensmitteln bestimmt sind. Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden. Nahrungsmit-

tel, Getränke und Futtermittel.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co. KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:**+49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **E-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Abteilung Arbeitssicherheit Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

E-Mail (sachkundige Person): sicherheit@carlroth.de

**Lieferant (Importeur):** CARL ROTH GmbH + Co. KG

+32 3 2834710 (Vlaanderen) / +32 80 447958 (Wal-

lonie)

info@carlroth.be www.carlroth.be

#### 1.4 Notrufnummer

Name	Straße	Postleit- zahl/Ort	Telefon	Webseite
Centre Antipoisons c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1	1120 Bruxel- les	+32 70 245 245	www.antigifcen- trum.be

Belgien (de) Seite 1 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

## 1.5 Importeur

CARL ROTH GmbH + Co. KG

Belgien

**Telefon:** +32 3 2834710 (Vlaanderen) / +32 80 447958 (Wallonie)

Telefax: -

**E-Mail:** info@carlroth.be **Webseite:** www.carlroth.be

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
2.6	Entzündbare Flüssigkeiten	3	Flam. Liq. 3	H226
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.45	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
3.10	Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

# Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

# **Piktogramme**

GHS02, GHS07, GHS08, GHS09









# Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H315 Verursacht Hautreizungen

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

### Sicherheitshinweise

#### Sicherheitshinweise - Prävention

Belgien (de) Seite 2 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

P210 Von Hitze fernhalten. Nicht rauchen P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P280 Schutzhandschuhe tragen

### Sicherheitshinweise - Reaktion

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen

#### Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Gefahr

Gefahrensymbol(e)







H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P280

Schutzhandschuhe tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P301+P310

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

# Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

"UVCB-Stoff" (Stoff mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung).

Stoffname Citronenöl

REACH Reg.-Nr. 01-2119495512-35-xxxx

CAS-Nr. 84929-31-7 EG-Nr. 284-515-8

## Verunreinigungen/Zusatzstoffe/Bestandteile:

Stoffname	Identifikator	Gew%
ß-Pinen	CAS-Nr. 127-91-3	< 20
	EG-Nr. 204-872-5	
y-Terpinen	CAS-Nr. 99-85-4	<12
	EG-Nr. 202-794-6	
D-(+)-Limonen	CAS-Nr. 5989-27-5	> 10
	EG-Nr. 227-813-5	
	Index-Nr. 601-096-00-2	

Belgien (de) Seite 3 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

Stoffname	Identifikator	Gew%
Citral	CAS-Nr. 5392-40-5	<10
	EG-Nr. 226-394-6	
	Index-Nr. 605-019-00-3	
Myrcen	CAS-Nr. 123-35-3	<3
	EG-Nr. 204-622-5	

# **Anmerkungen**

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



# Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

# Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Aspirationsgefahr, Reizung, Allergische Reaktionen

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Belgien (de) Seite 4 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel



# **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen! Sprühwasser, Trockenlöschpulver, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂)

# **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

# Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Vermeiden von Zündquellen.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

# Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Belgien (de) Seite 5 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

# Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

# Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung



Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht rauchen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

# **Beachtung von sonstigen Informationen:**

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

### Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

# Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

## **Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)**

Keine Information verfügbar.

Belgien (de) Seite 6 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: **5213** 

# Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

# **Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte**

Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	23,3 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wir- kungen
DNEL	6,67 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wir- kungen

# **Relevante DNEL von Bestandteilen**

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
D-(+)-Limonen	5989-27-5	DNEL	66,7 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
D-(+)-Limonen	5989-27-5	DNEL	9,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
ß-Pinen	127-91-3	DNEL	5,69 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
ß-Pinen	127-91-3	DNEL	0,8 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
ß-Pinen	127-91-3	DNEL	54 μg/cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - lokale Wirkungen
y-Terpinen	99-85-4	DNEL	2,939 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
y-Terpinen	99-85-4	DNEL	0,833 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Citral	5392-40-5	DNEL	9 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Citral	5392-40-5	DNEL	1,7 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Citral	5392-40-5	DNEL	140 μg/ cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen

# Für die Umwelt maßgebliche Werte

# **Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte**

End- punkt	Schwellen- wert	Organismus Umweltkompartiment		Expositionsdauer
PNEC	5,4 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0,54 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	2,1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	1,3 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0,13 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0,29 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

Belgien (de) Seite 7 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



Citronenöl , natürlich

Artikelnummer: **5213** 

# Relevante PNEC von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsd er
D-(+)-Limonen	5989-27-5	PNEC	14 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (eini lig)
D-(+)-Limonen	5989-27-5	PNEC	1,4 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (eini lig)
D-(+)-Limonen	5989-27-5	PNEC	1,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (eini lig)
D-(+)-Limonen	5989-27-5	PNEC	3,85 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (eini lig)
D-(+)-Limonen	5989-27-5	PNEC	0,385 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (eini lig)
D-(+)-Limonen	5989-27-5	PNEC	0,763 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (eini lig)
ß-Pinen	127-91-3	PNEC	1,004 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einr lig)
ß-Pinen	127-91-3	PNEC	0,1 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (eini lig)
ß-Pinen	127-91-3	PNEC	3,26 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (eini lig)
ß-Pinen	127-91-3	PNEC	0,337 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (eini lig)
ß-Pinen	127-91-3	PNEC	0,034 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (eini lig)
ß-Pinen	127-91-3	PNEC	0,067 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (eini lig)
y-Terpinen	99-85-4	PNEC	0,003 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (eini lig)
y-Terpinen	99-85-4	PNEC	0 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (eini lig)
y-Terpinen	99-85-4	PNEC	10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (eini lig)
y-Terpinen	99-85-4	PNEC	0,49 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (eini lig)
y-Terpinen	99-85-4	PNEC	0,049 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (eini lig)
y-Terpinen	99-85-4	PNEC	0,423 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (eini lig)
Citral	5392-40-5	PNEC	0,007 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (eini lig)
Citral	5392-40-5	PNEC	0,001 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (eini lig)
Citral	5392-40-5	PNEC	1,6 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (eini lig)
Citral	5392-40-5	PNEC	0,125 <sup>mg</sup> /	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (eini lig)

Belgien (de) Seite 8 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

# Relevante PNEC von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er
Citral	5392-40-5	PNEC	0,013 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Citral	5392-40-5	PNEC	0,021 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

# Augen-/Gesichtsschutz





Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

#### Hautschutz



### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

# • Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Materialstärke

0,3 mm

### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

# • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**





Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Belgien (de) Seite 9 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig Farbe gelb

Geruch charakteristisch Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 160 °C bei 1.016 hPa (ECHA)

Entzündbarkeit entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien

Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt

Flammpunkt 48 °C

Zündtemperatur 235 °C bei 1.018 hPa (ECHA)

Zersetzungstemperatur nicht relevant pH-Wert nicht bestimmt

Kinematische Viskosität 1,28  $^{\text{mm}^2}$ / $_{\text{s}}$  bei 20  $^{\circ}$ C Dynamische Viskosität 1,09 mPa s bei 20  $^{\circ}$ C

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit (praktisch unlöslich)

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): 3,33 – 6,3 (ECHA)

Dampfdruck 218,8 Pa bei 25 °C

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 0,85 <sup>g</sup>/<sub>cm³</sub> bei 20 °C

Relative Dampfdichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Partikeleigenschaften nicht relevant (flüssig)

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Belgien (de) Seite 10 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)

T3

Maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### Reaktivität 10.1

Es handelt sich um einen reaktiven Stoff. Entzündungsgefahr.

## Bei Erwärmung

Entzündungsgefahr. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: starkes Oxidationsmittel

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Gummierzeugnisse, verschiedene Kunststoffe

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

# Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

# **Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

# **Akute Toxizität**

Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
oral	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte		ECHA
dermal	LD50	>10.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen		ECHA

#### Akute Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
D-(+)-Limonen	5989-27-5	oral	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
ß-Pinen	127-91-3	oral	LD50	4.700 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
y-Terpinen	99-85-4	oral	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

Belgien (de) Seite 11 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

### Akute Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
y-Terpinen	99-85-4	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Citral	5392-40-5	oral	LD50	6.800 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Citral	5392-40-5	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Myrcen	123-35-3	oral	LD50	>3.380 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Maus
Myrcen	123-35-3	dermal	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

# Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

# Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

# Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

## Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

# • Bei Verschlucken

Aspirationsgefahr

# • Bei Kontakt mit den Augen

Es sind keine Daten verfügbar.

#### • Bei Einatmen

Es sind keine Daten verfügbar.

# • Bei Berührung mit der Haut

verursacht Hautreizungen, Kann allergische Reaktionen hervorrufen, Juckreiz, örtlich begrenzte Rötungen

Sonstige Angaben

Belgien (de) Seite 12 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

keine

# 11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

# 11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

# 12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# (Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositi- onsdauer
LL50	5,65 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	ECHA	96 h
EL50	1,4 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserlebe- wesen	ECHA	24 h

# (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
D-(+)-Limonen	5989-27-5	LC50	0,46 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
D-(+)-Limonen	5989-27-5	EC50	0,307 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
D-(+)-Limonen	5989-27-5	ErC50	0,32 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
ß-Pinen	127-91-3	LC50	0,68 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Regenbogenforelle (Oncorhynchus my- kiss)	96 h
ß-Pinen	127-91-3	EC50	1,09 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	48 h
ß-Pinen	127-91-3	ErC50	0,7 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Pseudokirchneriella subcapitata	72 h
y-Terpinen	99-85-4	EC50	2,792 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Citral	5392-40-5	LC50	6,78 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Citral	5392-40-5	EC50	6,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Citral	5392-40-5	ErC50	103,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
Myrcen	123-35-3	EC50	1,47 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Myrcen	123-35-3	EC50	0,31 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
Myrcen	123-35-3	ErC50	0,342 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h

Belgien (de) Seite 13 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

# (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
D-(+)-Limonen	5989-27-5	EC50	<0,67 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	8 d
D-(+)-Limonen	5989-27-5	EC50	188 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
ß-Pinen	127-91-3	EC50	326 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	3 h
y-Terpinen	99-85-4	EC50	>1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	3 h
Citral	5392-40-5	EC50	160 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	30 min

# 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

# **Biologische Abbaubarkeit**

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

# Abbaubarkeit von Bestandteilen

					,	
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
D-(+)-Limonen	5989-27-5	Kohlendioxid- bildung	58,8 %	14 d		ECHA
D-(+)-Limonen	5989-27-5	Sauerstoffver- brauch	80 %	28 d		ECHA
ß-Pinen	127-91-3	Sauerstoffver- brauch	76 %	28 d		ECHA
y-Terpinen	99-85-4	Sauerstoffver- brauch	27 %	28 d		ECHA
Citral	5392-40-5	biotisch/abio- tisch	>90 %	28 d		
Citral	5392-40-5	Sauerstoffver- brauch	>90 %	28 d		ECHA
Myrcen	123-35-3	Sauerstoffver- brauch	76 %	28 d		ECHA

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

n-Octanol/Wasser (log KOW)	3,33 – 6,3 (ECHA)
BCF	66 – 258 (ECHA)

# Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
D-(+)-Limonen	5989-27-5		4,38 (pH-Wert: 7,2, 37 °C)	
y-Terpinen	99-85-4		5,4 (25 °C)	
Citral	5392-40-5	89,72	2,76 (25 °C)	
Myrcen	123-35-3		4,82 (pH-Wert: ~6,5, 30 °C)	

Belgien (de) Seite 14 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

# 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

# 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

# Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

#### Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

HP3 entzündbar

**HP 4** reizend - Hautreizung und Augenschädigung

HP 5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

HP 13 sensibilisierend

HP 14 ökotoxisch

#### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Belgien (de) Seite 15 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl , natürlich

Artikelnummer: 5213

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

## 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1993 IMDG-Code UN 1993 ICAO-TI UN 1993

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

IMDG-Code FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

ICAO-TI Flammable liquid, n.o.s.

Technische Benennung Citronenöl

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 3
IMDG-Code 3
ICAO-TI 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN III
IMDG-Code III
ICAO-TI III

**14.5 Umweltgefahren** gewässergefährdend

# 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

# 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Vermerke im Beförderungspapier UN1993, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF,

N.A.G., (Citronenöl), 3, III, (D/E), umweltgefähr-

dend

Klassifizierungscode F1

Gefahrzettel 3, "Fisch und Baum"





Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Sondervorschriften (SV) 274, 601

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Belgien (de) Seite 16 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L Beförderungskategorie (BK) 3 Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 30

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

mon), 3, III, 48°C c.c., MARINE POLLUTANT

Offizielle Benennung für die Beförderung FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN1993, FLAMMABLE LIQUID, N.O.S., (Oil of le-

declaration)

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja (gewässergefährdend)

Gefahrzettel 3, "Fisch und Baum"



Sondervorschriften (SV) 223, 274, 955

Freigestellte Mengen (EQ) E1 5 L Begrenzte Mengen (LQ) **EmS** F-E, <u>S-E</u>

Staukategorie (stowage category)

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Flammable liquid, n.o.s. Offizielle Benennung für die Beförderung

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's UN1993, Flammable liquid, n.o.s., (Oil of lemon),

declaration)

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) А3 Freigestellte Mengen (EQ) E1 Begrenzte Mengen (LQ) 10 L

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für 15.1 den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Belgien (de) Seite 17 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

# Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

# Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Citronenöl	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Citronenöl	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40	40
Citronenöl	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

#### Legende

R3

1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

 Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern

sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für

dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichta) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte Lampenole tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen"; b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen"; c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1. Liter Füllmenge abge-

werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abge-

R40

- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif,
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
  Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

- Nur für gewerbliche Anwender". 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
- 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Seite 18 / 24 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

#### Legende

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent

beträgt;
c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
i) ,abzuspülende Mittel',

i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Ge-

wichtsprozent beträgt;

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht; h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der

Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen

ding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Korper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 147-14-8);

c) Nird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder nuter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den b

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält:

halb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben

Stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe "Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up" tragen, dür-

Seite 19 / 24 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

#### Legende

fen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden. 9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

# Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Nicht gelistet.

#### Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in wendung in Betriebe oberen	en der unteren und	Anm.		
E2	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 2)	200	500	57)		

#### Hinweis

Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

### **Decopaint-Richtlinie**

VOC-Gehalt	100 %
VOC-Gehalt	850 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>

## Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	100 %
VOC-Gehalt	850 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>

### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

nicht gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

nicht gelistet

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe nicht gelistet

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

nicht gelistet

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

nicht gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

nicht gelistet

Belgien (de) Seite 20 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

# Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

nicht gelistet

# **Sonstige Angaben**

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

### **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
VN	NCI	Stoff ist gelistet

### Legende

AIIC CICR DSL ECSI Australian Inventory of Industrial Chemicals
Chemical Inventory and Control Regulation
Domestic Substances List (DSL)
EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
Korea Existing Chemicals Inventory
National Chemicals Inventory

IECSC

National Chemical Inventory
New Zealand Inventory of Chemicals
Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH registrierte Stoffe
Taiwan Chemical Substance Inventory **NZIoC** 

REACH Reg. TCSI

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

# Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.3	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist die- ser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.		ja
2.3	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in ei- ner Konzentration von ≥ 0,1%.	ja

Belgien (de) Seite 21 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl , natürlich

Artikelnummer: **5213** 

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
15.1	VOC-Gehalt: 100 % 850 <sup>9</sup> / <sub>I</sub>	VOC-Gehalt: 100 %	ja
15.1		VOC-Gehalt: 850 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	ja
15.1		Nationale Verzeichnisse: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung: Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbe- urteilung durchgeführt.	Stoffsicherheitsbeurteilung: Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.	ja

# Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)

Belgien (de) Seite 22 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code	
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LL50	Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Lethalität von 50 % führt	
log KOW	n-Octanol/Wasser	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)	
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

# Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Belgien (de) Seite 23 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



# Citronenöl, natürlich

Artikelnummer: 5213

# Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Belgien (de) Seite 24 / 24